Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch am 11. Dezember 2006 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ketsch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren für öffentliche Leistungen in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

1

- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 € bis 2.500 € zu erhben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- g) von anderen Behörden in Rechnung gestellte Beträge
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01. Juni 1992 außer Kraft.

Ketsch, den 11. Dezember 2006

Der Bürgermeister:

gez. Kappenstein

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr. Amtshandlung

1 Ablehnung eines Antrages usw. 1/10 bis volle (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Gebühr, mindestens 2,00 € wegen Unzuständigkeit gebührenfrei 2 Allgemeine Verwaltungsgebühr 2,00 bis 2.500,00 € (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) 3 Anträge 2,00 bis 100,00 € Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist 4 Auskünfte 2,00 bis 50,00 € insbes, aus Akten u Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei 5 Kenntnisgabeverfahren 5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Ein-0.5 v. Tausend der gangs der vollständigen Bauvorlagen Baukosten bzw. der im Kenntnisgabeverfahren Abbruchkosten, mind. (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) jedoch 25,00 € 5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO wie 5.1

5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 Abs. 3 LBO)	5,00 € je zu be- nachrichtenden Angrenzer, mind. jedoch 25,00 €
5.4	Baurecht	jedocii 25,00 €
5.4.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs.4 Nr.2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	30,00 bis 1.250,00 €
5.4.2	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	30,00 bis 500,00 €
	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Bauüberwachung (§ 66 LBO) einschließlich einmaliger Rohbau- und Schlussabnahme (§67 LBO)sowie Zustimmungen und Verfahren nach der Baufreistellungsverordnung	
5.4.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs.1 LBO)	4 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €
5.4.4	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie von Steinbrüchen für je angefangene ha Abbaufläche	100,00 bis 500,00 €
5.4.5	Genehmigung von Werbeanlagen a) eine oder mehrere Anlagen für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	30,00 bis 500,00 €
	b) jede andere Anlage	30,00 bis 1.000,00 €
5.4.6	Genehmigung des Abbruchs von Anlagen und Einrichtungen(§ 49 Abs.1 LBO) mindestens 30,00 €	2,5 vom Tausend der Abbruchkosten,
5.4.7	Erteilung eines Bauvorbescheids (§57 LBO) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 30,00 €
5.4.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nummern 5.4.2, 5.4.7	¹ / ₄ der Gebühr nach Nummern 5.4.2, 5.4.7, mindestens 30,00 höchstens 500,00 €
5.4.9	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	30,00 bis 250,00 €
5.4.10	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je Befreiung	30,00 bis 3.000,00 €
5.4.11	Für die Bauüberwachung (§66 LBO) und die bei denen die Bauüberwachung und die Bauabnahmen	1 vom Tausend der Bau- Rohbau-

	werden	
5.4.12	Für jede weitere Abnahme	30,00 bis 250,00 €
5.4.13	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Rohbau- oder Schlussabnahmetermins	30,00 bis 250,00 €
5.4.14	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs.8 Satz 1 LBO)	30,00 bis 250,00 €
5.4.15	Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 69 Abs.2 LBO)	4 vom Tausend der Herstellungskosten, mindestens 30,00 €
5.4.16	Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung (§ 69 Abs.4 Satz 2 LBO)	¹ / ₄ der Gebühr nach Nummer 5.4.15 mind. 30,00 höchstens 500,00 €
	n.e.	
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) v. gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	2,00 bis 125,00 €
7.1	Amtl. Beglaubigungen v. Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so	2,00 bis 125,00 €
	kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Ge- bühr zum Ansatz	
7.2	die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Ge-	2,00 bis 5,00 € mind. 2,00 €

nicht von der Genehmigungsbehörde durchgeführt

7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	2,00 bis 50,00 €
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	
8.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	10,00 €
8.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. Einkommen- u. Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
10.2	Befreiung v. Tanzverbot an best. Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €

11 Fundsachen

Aufbewahrung einschl. Aushändigung an	
den Verlierer, Eigentümer oder Finder	

11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% d. Wertes,mind. jedoch 2,00 €
11.2	bei Sachen bis über 500,00 € Wert u. 1% d. Mehrwertes	2% von 500, ⊕ €
12	Gaststättenrecht	
12.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	20,00 bis 500,00 €
12.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	30,00 €
12.3	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	100,00 bis 2.000,00 €
12.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	200,00€
12.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	100,00 €
12.6	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	100,00 bis 500,00 €
12.7	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 bis 100,00 €
12.8	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	50,00 €
12.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	30,00 €
12.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	30,00 €
12.11	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	100,00 €
12.12	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	150,00 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5%, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €

14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustritts- verfahren je Person	5,00 bis 50,00 €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus d. Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	5,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,00 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 €
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden u. sonstige öffentl. Stellen (§ 29 MG) u. an öffentlrechtl. Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,00 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €

16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk (SDR) und an den Südwestfunk (SWF) bzw. an die Gebühreneinzugs- zentrale (GEZ)	0,15 €pro übermitteltem Datensatz
16.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzl. Meldebestätigungen u. sonst. Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
16.5	Gebührenfrei sind	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.5.2	die Auskunft an d. Betroffenen, (§ 11 MG),	
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung u. Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlan- fechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zu- rückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	5,00 bis 250,00 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebühren- satz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 d. Satzung)	1/10 bis 1/2 d.Ge- bühr nach 17.1, mind. 1,50 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen u. Abschriften oder Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch	

	Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene	
	Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- u. Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
19.1.2 19.1.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Her-	10,00 €
	stellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) u. mittels Textautomat erstellte Mehr- stücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit u. Aufwand je Seite	0,25 bis 2,50 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
21	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 d. Satzung) mind. 10,0 €	1/10 bis 1/2 d. vollen Gebühr,
22	Fischereischeine	
22.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
•	Jahresfischereischein:	26,45 €
•	Fischereischein auf Lebenszeit:	80,45 €

•	Jugendfischereischein:	6,00 €
•	5- Jahresfischereischein	50,45 €
22.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	60,00 € / Jahr
23	Gewerbesachen	
23.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
23.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	5,00 €
23.3	Spiele	
23.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	150,00 €
23.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	80,00 €
23.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	180,00 €
23.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	50,00 bis 200,00 €
23.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO)	50,00 bis 200,00 €
23.7	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	50,00 bis 200,00 €
23.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100,00 bis 800,00 €
23.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55a Abs.1 GewO)	50,00 bis 100,00 €
23.10	Erteilung einer Spielererlaubnis gem. § 60a Abs.2 GewO	50,00 bis 200,00 €
23.11	Festlegung von Wochenmärkten (§69 Abs. 1 GewO)	50,00 bis 200,00 €

24	Wasserrecht	
24.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	50,00 bis 200,00 €
24.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	50,00 bis 200,00 €
25	Naturschutzrecht	
25.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG:	50,00 bis 200,00 €
25.2	Sperren gem. § 54 NatSchG:	
25.2.1	Genehmigung von Sperren	50,00 bis 200,00 €
25.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	50,00 bis 200,00 €
26	Immissionsschutzrecht	
26.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	50,00 bis 200,00 €
26.2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	100,00 bis 500,00 €